



**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE REPARATUR VON
MASCHINEN UND ANLAGEN (R02)**

Juli 2002

EINFÜHRUNG

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE REPARATUR VON MASCHINEN UND ANLAGEN (R02)

Anwendungsbereich

Diese allgemeinen Bedingungen für die Reparatur von Maschinen und Anlagen (bzw. Teile davon) sind auf Fälle anwendbar, in denen ein Unternehmen - der Kunde - ein anderes Unternehmen - den Auftragnehmer - mit der Behebung eines Mangels beauftragt. Die Art des zu schließenden Vertrages richtet sich einzig nach diesem Auftrag. So besteht eine klare Abgrenzung zum Wartungsvertrag, der im Allgemeinen längerfristig abgeschlossen wird und der neben präventiven auch reparaturbedingte Wartungsarbeiten vorsieht, sofern ein Fehler während der Vertragsdauer auftritt. ORGALIME hat hierfür eigens konzipierte Wartungsbedingungen (ORGALIME-Bedingungen "M2000") herausgegeben.

Die vorliegenden Bedingungen sollten weiterhin nicht in Fällen verwendet werden, in denen ein Lieferer gemäß einem Kaufvertrag zur Behebung eines Mangels während einer vereinbarten Garantie- bzw. Gewährleistungszeit verpflichtet ist. Dann ergeben sich die jeweiligen Rechte und Pflichten der Parteien aus dem zu Grunde liegenden Kaufvertrag.

Diese allgemeinen Reparatur-Bedingungen sind für Fälle vorgesehen, in denen ein Auftragnehmer auf Kosten des Kunden eine Reparatur durchführt. Der Auftragnehmer kann mit dem ursprünglichen Lieferer identisch sein, der nun nicht mehr zur Reparatur auf Grund einer Gewährleistungsverpflichtung herangezogen werden kann; es kann sich aber auch um ein völlig anderes Unternehmen handeln.

Reparaturpreis

Tritt ein Fehler auf, ist die Ursache dafür oft schwer zu ermitteln. Die Fehleranalyse (so können beispielsweise Probeläufe erforderlich werden) und die Entscheidung über die Art der bestmöglichen Fehlerbehebung können sehr zeitaufwändig sein. Ein Auftragnehmer wird daher seine Reparaturleistungen auf Stundenbasis und nicht pauschal abrechnen wollen. Dem Kunden wird dagegen ein fester Preis lieber sein.

Obwohl gemäß diesen allgemeinen Bedingungen (AGB) es auch möglich ist, eine pauschale Vergütung zu vereinbaren, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Parteien sich auf eine zeitbasierte Berechnung verständigen. Um den Kunden nicht gänzlich über die zu erwartenden Gesamtkosten im Unklaren zu lassen, sehen die AGBs einen Kostenvoranschlag vor, den der Auftragnehmer nach der Fehlersuche, aber vor dem Beginn der eigentlichen (Reparatur-) Arbeiten erstellt. Der Kunde kann dann immer noch die Fortsetzung der Arbeiten ablehnen.

Die Klauseln des Individualvertrages

Die Parteien müssen den Umfang ihrer jeweiligen Rechte und Pflichten festlegen: Hierzu eignet sich ein eigenständiger, schriftlich niedergelegter Vertrag am besten. Die regelungsbedürftigen Punkte sind u.a.:

- ein Verweis, der sicherstellt, dass diese Allgemeinen Bedingungen anwendbar sind;
- eine Beschreibung der zu reparierenden Maschine/Anlage;
- eine Beschreibung des zu behebbenden Mangels bzw. der durchzuführenden Reparaturarbeiten;
- der Pauschalbetrag, wenn die Parteien keine zeitbasierte Berechnung wünschen;
- die vom Kunden zu stellende technische Dokumentation.

Ggf. möchten die Parteien einige Bestimmungen der AGB anders regeln. So kann z.B. eine andere Haftungsdauer festgelegt werden, als sie in Ziffer 22 vereinbart ist, oder die Haftung des Auftragnehmers für Schäden am Eigentum des Kunden soll von der Regelung der Ziffer 27 abweichen. Änderungen sollten jedoch stets erst nach Absprache mit einem kompetenten Juristen erfolgen.

Hinsichtlich seiner Haftung sollte der Auftragnehmer unbedingt für einen angemessenen Versicherungsschutz Sorge tragen.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE REPARATUR VON MASCHINEN UND ANLAGEN (R02)

PRÄAMBEL

1. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten, wenn sie die Parteien schriftlich oder anderweitig vereinbaren. Bei Anwendung auf einen Individualvertrag sind Änderungen oder Abweichungen von den Allgemeinen Bedingungen schriftlich zu vereinbaren.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

2. In diesen Allgemeinen Bedingungen sind die nachstehenden Begriffe wie folgt zu verstehen:

„Vertrag“ ist der zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden schriftlich geschlossene Vertrag über die vom Auftragnehmer auszuführenden Reparaturarbeiten, sowie etwaiger Anhänge, einschließlich aller vereinbarten Änderungen oder Zusätze zu diesen Unterlagen.

„Reparaturgegenstand“ ist die gemäß dem Vertrag zu reparierende Sache.

„Grobe Fahrlässigkeit“ beschreibt ein Handeln oder Unterlassen, bei dem die betreffende Partei entweder die verkehrswidrliche Sorgfalt im Hinblick auf den Eintritt schwerwiegender Folgen nicht walten ließ, die eine verantwortungsbewusste Vertragspartei normalerweise vorausgesehen hätte, oder bei dem die betreffende Partei bewusst die Folgen eines solchen Handelns oder Unterlassens außer Acht gelassen hat.

„Schriftlich“ heißt per Mitteilung, die von den Parteien unterzeichnet ist, oder mittels Schreiben, Fax, Email oder anderer, von den Parteien vereinbarter Form.

UMFANG DER REPARATURARBEITEN

3. Mangels abweichender, schriftlicher Vereinbarung umfassen die Reparaturarbeiten folgende Leistungen:

- Fehlersuche
- Behebung des Fehlers
- Besorgung und Austausch von Ersatzteilen
- Funktionstest
- Mitwirkung bei der Prüfung.

KOSTENVORANSCHLAG, ZAHLUNG BEI NICHT DURCHGEFÜHRTER REPARATUR

4.1 Mangels abweichender Vereinbarung hat der Auftragnehmer dem Kunden nach der Fehlersuche, aber vor Aufnahme der Reparatur bzw. sonstigen Arbeiten, einen Kostenvoranschlag zu unterbreiten. Der Kostenvoranschlag ist unverbindlich; der Auftragnehmer hat den Kunden jedoch davon in Kenntnis zu setzen, wenn es offensichtlich wird, dass der Endpreis den Kostenvoranschlag um mehr als 10% übersteigen wird.

4.2 Beschließt der Kunde zu einem beliebigen Zeitpunkt die Einstellung der Arbeiten oder werden die Reparaturarbeiten aus einem Grund nicht ausgeführt bzw. abgeschlossen, der nicht auf das fahrlässige Verhalten des Auftragnehmers zurückzuführen ist, ist der Kunde verpflichtet, den Auftragnehmer für dessen bereits geleistete Arbeiten zu den jeweils anwendbaren Sätzen des Auftragnehmers zu entlohnen, einschließlich etwaiger Beträge für die Fehlersuche, Erstellung des Kostenvoranschlags und weiterer belegbarer Kosten, die ihm bei der Durchführung der Arbeiten entstanden sind.

4.3 Wurde ein Pauschalbetrag vereinbart und beschließt der Kunde die Einstellung der Arbeiten, steht dem Auftragnehmer der Pauschalbetrag abzüglich der dem Auftragnehmer nicht entstandenen Kosten zu.

4.4 Haben die Parteien die Durchführung der Arbeiten durch den Auftragnehmer zu einem Pauschalbetrag vereinbart und kann der Auftragnehmer die Arbeiten nicht abschließen, ist der Kunde nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als ihm durch die Arbeiten ein Nutzen entstanden ist.

VERWENDUNG VON ERSATZTEILEN

5. Mangels abweichender Vereinbarung hat der Auftragnehmer nur Ersatzteile des Originalherstellers oder gleichwertige Teile bei der Durchführung der Reparaturarbeiten zu verwenden.

VORARBEITEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN

6. Sind die Reparaturarbeiten auf dem Werksgelände des Kunden durchzuführen, hat der Kunde für die Erfüllung nachfolgender Bedingungen vor dem vereinbarten Datum für den Beginn der Reparaturarbeiten zu sorgen:

a. Das Personal des Auftragnehmers hat die Möglichkeit, die Arbeiten gemäß dem vereinbarten Zeitplan zu beginnen und während der gewöhnlichen Arbeitszeit zu arbeiten. Die Arbeit kann außerhalb der normalen Arbeitszeit erbracht werden, soweit dies dem Auftragnehmer erforderlich erscheint und sofern der Kunde hierüber innerhalb einer angemessenen Frist informiert wird.

b. Vor Beginn der Reparaturarbeiten hat der Kunde den Auftragnehmer auf alle einschlägigen Sicherheitsbestimmungen hinzuweisen, die auf seinem Werksgelände gelten. Die Reparaturarbeiten werden nicht in ungesunder oder gefährlicher Umgebung ausgeführt. Alle notwendigen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen sind vor Beginn der Reparaturarbeiten zu treffen und während der Reparaturarbeiten beizubehalten.

c. Der Kunde hat für den Auftragnehmer unentgeltlich und pünktlich alle benötigten Kräne auf dem Werksgelände des Kunden sowie Hebeeinrichtungen und Mittel zum Transport innerhalb des Geländes, Zusatzgeräte, Maschinen, Materialien und Betriebsstoffe (inkl. Benzintreibstoffe, Öle, Fette und andere Materialien, Gas, Wasser, Elektrizität, Dampf, Druckluft, Heizung, Licht etc.) sowie die auf dem Gelände verfügbaren Mess- und Prüfgeräte des Kunden bereitzuhalten.

d. Der Kunde hat dem Auftragnehmer unentgeltlich die erforderlichen Aufbewahrungsmöglichkeiten zum Schutz gegen Diebstahl und Verschlechterung der Werkzeuge und Reparaturausrüstung sowie des persönlichen Besitzes des Personals des Auftragnehmers zur Verfügung zu stellen.

TRANSPORT DES REPARATURGEGENSTANDES SOWIE GEFAHR FÜR DESSEN UNTERGANG ODER BESCHÄDIGUNG BEI REPARATURARBEITEN AUßERHALB DES WERKSGELÄNDES DES KUNDEN

7. Der Kunde trägt die Gefahr für den Untergang oder die Beschädigung des Reparaturgegenstandes, wenn sich dieser zu Reparaturzwecken außerhalb des Werksgeländes des Kunden befindet, sofern der Untergang oder Schaden nicht auf das fahrlässige Verhalten des Auftragnehmers zurückzuführen ist.

8. Der Auftragnehmer hat dem Kunden den Zeitpunkt und die Art des Transportes des reparierten Reparaturgegenstandes vom und zum Werksgelände des Kunden in angemessener Form schriftlich mitzuteilen.

9. Bei verzögerter Abnahme des reparierten Reparaturgegenstandes durch den Kunden hat der Auftragnehmer auf Kosten und Gefahr des Kunden für eine angemessene Lagerung zu sorgen.

TECHNISCHE DOKUMENTATION

10. Der Kunde hat die in seinem Besitz befindliche technische Dokumentation (z.B. aktuelle Zeichnungen, Beschreibungen, Aufstellungen, Anweisungen sowie Betriebs- und Wartungsprotokolle), die zur Durchführung der vereinbarten Reparaturarbeiten notwendig ist, zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer darf diese Dokumentation nur zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen heranziehen.

FERTIGSTELLUNGSFRIST

11. Eine für die Fertigstellung vereinbarte Frist ist nur insoweit verbindlich, als sie ausdrücklich als solche und schriftlich festgelegt ist.

12. Kann der Kunde den Auftragnehmer die Reparaturarbeiten nicht während der vereinbarten Frist durchführen lassen, hat er den Auftragnehmer hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Etwa vereinbarte

Fristen für den Beginn oder die Fertigstellung der Reparaturarbeiten sind dann angemessen zu verlängern.

PRÜFUNG DER REPARATURARBEITEN

13. Nach Abschluss der Reparaturarbeiten hat der Auftragnehmer den Kunden hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Auftragnehmer hat den Kunden sodann bei der Durchführung etwaig vereinbarter bzw. angemessenerweise erforderlicher Prüfungen zu unterstützen, um den erfolgreichen Abschluss der Reparaturarbeiten festzustellen.

VERZÖGERUNGEN DURCH DEN AUFTRAGNEHMER

14. Schließt der Auftragnehmer die Reparaturarbeiten nicht innerhalb einer verbindlichen Fertigstellungsfrist ab und ist die Verzögerung auf das fahrlässige Verhalten des Auftragnehmers zurückzuführen, ist der Kunde berechtigt, pauschalierten Schadensersatz in der vereinbarten Höhe, oder in Ermangelung einer solchen Vereinbarung, in Höhe von 0,15 v.H. des Reparaturpreises für jeden Tag der Verzögerung zu verlangen; die Gesamthöhe darf jedoch 5 v.H. des Reparaturpreises nicht überschreiten.

15. Ist die Verzögerung durch den Auftragnehmer so erheblich, dass der Kunde den Höchstbetrag an pauschaliertem Schadensersatz nach Ziffer 14 verlangen kann, und sind die Reparaturarbeiten noch nicht fertiggestellt, so kann er dem Auftragnehmer schriftlich eine letzte angemessene Fertigstellungsfrist von mindestens einer Woche setzen.

16. Stellt der Auftragnehmer die Reparaturarbeiten nicht innerhalb dieser letzten Frist fertig, kann der Kunde – nach entsprechender vorheriger Mitteilung an den Auftragnehmer – einen Dritten mit der Durchführung der Reparaturarbeiten beauftragen. Ist die Verzögerung auf das fahrlässige Verhalten des Auftragnehmers zurückzuführen, hat er dem Kunden alle für solche Reparaturarbeiten zusätzlich entstandenen angemessenen Kosten zu ersetzen. Ungeachtet des Grundes für die Verzögerung hat der Auftragnehmer den Betrag zurückzuerstatten, den er für nicht von ihm ausgeführte Reparaturarbeiten erhalten hat.

17. Dem Kunden steht, über die in Ziffern 14 und 16 getroffenen Regelungen hinaus, kein Ersatz bei Verzögerungen durch den Auftragnehmer zu.

ZAHLUNGEN

18. Sofern die Parteien nicht eine pauschale Bezahlung der Reparaturarbeiten vereinbart haben, sind Reparaturarbeiten auf Zeitbasis durchzuführen. In diesem Fall muss die Rechnung des Auftragnehmers folgende Einzelposten enthalten:

- Lohnkosten,
- Reisekosten und Auslösegeld,
- Transportkosten,
- Kosten für Ersatzteile,

- Kosten für weitere benötigte Materialien,
- Wartezeiten, Überstunden und weitere vom Kunden verursachte Kosten,
- etwaige sonstige Kosten.

Die einzelnen Rechnungsbeträge entsprechen den gegenwärtig vom Auftragnehmer verlangten Sätzen und Preislisten.

19. Bei pauschaler Abrechnung der Reparaturarbeiten enthält der vereinbarte Preis sämtliche in Ziffer 3 aufgeführte Posten. Werden die Reparaturarbeiten jedoch auf Grund eines Umstandes verzögert, der nicht auf das fahrlässige Verhalten des Auftragnehmers zurückzuführen ist, so hat der Kunde dem Auftragnehmer folgende Kosten zu ersetzen:

- Wartezeiten und zusätzliche Reisezeiten;
- Kosten und zusätzliche Arbeit aufgrund der Verzögerung, inklusive Abbau, Sicherung und Aufbau des Reparaturgegenstandes und benötigter Reparaturausrüstungen;
- zusätzliche Kosten, die dem Auftragnehmer entstehen, weil die Reparaturausrüstung länger als vorgesehen auf dem Werksgelände des Kunden gebunden ist;
- zusätzliche Auslösegelder und Reisekosten des Personals des Auftragnehmers;
- zusätzliche Finanzierungs- und Versicherungskosten;
- andere belegte Kosten, die dem Auftragnehmer auf Grund von Abweichungen vom Reparaturprogramm entstanden sind.

20. Bei Ausführung der Reparaturarbeiten zu einem Pauschalpreis werden 30% dieses Preises bei Vertragsschluss fällig. Der Rest ist nach Fertigstellung der Reparaturarbeiten zahlbar. Die Zahlung hat gegen Rechnung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen.

Werden die Reparaturarbeiten auf Zeitbasis abgerechnet, hat die Zahlung gegen wöchentliche Rechnung innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen.

Unabhängig davon, ob pauschal oder auf Zeitbasis abgerechnet wird, versteht sich der Preis für die Reparaturarbeiten ausschließlich etwaiger Umsatzsteuern sowie anderer im Land des Kunden zahlbarer Steuern und Abgaben, die auf der Rechnung ausgewiesen sind.

21. Ist der Kunde mit seinen Zahlungen im Rückstand, so kann der Auftragnehmer vom Tag der Fälligkeit an Verzugszinsen fordern. Der Zinssatz bestimmt sich nach den vertraglichen oder anderweitigen Vereinbarungen. Mangels einer solchen Vereinbarung gilt ein Zinssatz von 8 Prozentpunkten über dem Satz der zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlungen anwendbaren Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank als vereinbart. Zusätzlich kann der Auftragnehmer nach entsprechender vorheriger Ankündigung die Erfüllung seiner eigenen vertraglichen Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen

und, nach Abschluss der Reparaturarbeiten, den Reparaturgegenstand und anderes Eigentum des Kunden, das sich noch in seinem Besitz befindet, im Rahmen der Möglichkeiten des anwendbaren Rechts zurückbehalten. Im Falle einer solchen Einstellung der Arbeiten hat der Kunde dem Auftragnehmer sämtliche zusätzlichen Kosten für die Einstellung der Reparaturarbeiten zu ersetzen.

HAFTUNGSDAUER

22. Mangels anders lautender Vereinbarung haftet der Auftragnehmer sechs Monate ab Erbringung der Reparaturarbeiten. Die Haftung des Auftragnehmers für von ihm gemäß dem Vertrag gelieferte Teile gilt nur für Mängel, die innerhalb von 12 Monaten nach Einbau des jeweiligen Teiles in den Reparaturgegenstand - bzw., wenn der Auftragnehmer das Teil nicht eingebaut hatte, nachdem er es an den Kunden geliefert hat- auftreten.

MÄNGELRÜGE

23. Tritt ein Mangel in der geleisteten Arbeit oder in den vom Auftragnehmer gelieferten Teilen auf, so hat der Kunde diesen gegenüber dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu rügen. Rügt der Kunde den Mangel nicht unverzüglich, erlöschen sämtliche diesbezüglichen Rechte.

MÄNGELHAFTUNG

24. Schlägt die erfolgreiche Ausführung der vertragsgemäßen Reparaturarbeiten durch den Auftragnehmer fehl oder tritt ein Mangel in einem der vertragsgemäß gelieferten Teile auf, hat der Auftragnehmer diesen nach Erhalt einer Rüge gemäß Ziffer 23 oder nachdem er ihn selbst entdeckt hat, auf seine Kosten und unverzüglich zu beseitigen.

FEHLSCHLAGEN DER MÄNGELBESEITIGUNG DURCH DEN AUFTRAGNEHMER

25. Erfüllt der Auftragnehmer seine Verpflichtungen gemäß Ziffer 24 nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes, kann der Kunde, nach entsprechender schriftlicher Mitteilung an den Auftragnehmer, einen Dritten mit der Behebung des Mangels auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers beauftragen, sofern die Kosten hierfür angemessen sind.

MAßNAHMEN ZUR ABWEHR VON SCHÄDEN

26. Könnten Mängel in der Arbeit des Auftragnehmers oder in den von ihm gelieferten Teilen Sachschäden verursachen, hat der Kunde unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu ihrer Abwehr bzw. Begrenzung zu treffen. Der Auftragnehmer hat dem Kunden die für diese Maßnahmen notwendigen Kosten insoweit zu ersetzen, als der Auftragnehmer für den Schaden haftbar gewesen wäre.

HAFTUNG FÜR SCHÄDEN AM KUNDENEIGENTUM

27. Der Auftragnehmer haftet für Schäden am Eigentum des Kunden, die der Auftragnehmer fahrlässig im Rahmen der vertraglichen Reparaturarbeiten verursacht. Mangels anders lautender Vereinbarung ist die Haftung des Auftragnehmers für jeden einzelnen Fall auf 50.000 EUR bzw. den entsprechenden Betrag in der Währung des Landes des Kunden begrenzt.

HAFTUNGSBEGRENZUNG

28. Die Haftung des Auftragnehmers gemäß Ziffern 24, 25, 26 und 27 ist nicht auf Mängel oder Schäden anwendbar, die auf Umstände zurückzuführen sind, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wie z.B. unsachgemäßer Gebrauch des Reparaturgegenstandes, fehlerhafte tägliche Unterhaltung durch den Kunden, unsachgemäße Wartung durch den Kunden oder unsachgemäße Maßnahme im Falle der Ziffer 26. Weiterhin haftet der Auftragnehmer nicht für normale Abnutzung.

Die Haftung des Auftragnehmers für fehlerhafte Arbeiten, fehlerhafte, gemäß Vertrag gelieferte Teile oder andere Formen der Fahrlässigkeit ist begrenzt auf das in Ziffern 24, 25, 26 und 27 Geregelter. Dies gilt auch für jegliche damit verbundenen Einbußen, wie z.B. Produktionsstillstand, Nutzungsausfall, entgangener Gewinn oder jeden anderen indirekten wirtschaftlichen Schaden. Die Haftungsbeschränkung des Auftragnehmers gilt jedoch nicht bei grober Fahrlässigkeit.

Wird der Auftragnehmer von einem Dritten für in Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages verursachte Einbußen oder Schäden in Anspruch genommen, hat der Kunde den Auftragnehmer im Rahmen der Haftungsbeschränkung des Auftragnehmers gemäß dieser Ziffer zu entschädigen, zu verteidigen und schadlos zu halten.

Macht ein Dritter einen in dieser Ziffer beschriebenen Schadenersatzanspruch gegen eine der Parteien geltend, so hat diese Partei die andere Partei hiervon unverzüglich und schriftlich in Kenntnis zu setzen.

ERSATZ DURCH DEN KUNDEN

29. Werden während Reparaturarbeiten außerhalb des Werksgeländes des Auftragnehmers, Ausrüstungsgegenstände des Auftragnehmers am Reparaturort auf Grund von Umständen beschädigt, die der Kunde zu vertreten hat, hat der Kunde dem Auftragnehmer den betreffenden Schaden zu ersetzen. Schäden auf Grund normaler Abnutzung sind hiervon jedoch ausgeschlossen.

HÖHERE GEWALT

30. Jede Partei ist berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten insoweit einzustellen, als diese Erfüllung durch die folgenden Umstände unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert wird: Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände wie Brand, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Requisition, Beschlagnahme, Embargo, Einschränkungen des Energieverbrauchs sowie fehlerhafte oder verzögerte Lieferungen durch Subunternehmer auf Grund der in dieser Ziffer aufgeführten Umstände.

Tritt ein in dieser Ziffer aufgeführter Umstand vor oder nach Vertragsschluss ein, so berechtigt er nur insoweit zur Einstellung, als seine Auswirkungen auf die Erfüllung des Vertrages bei Vertragsschluss noch nicht vorhersehbar waren.

Die sich auf höhere Gewalt berufende Partei hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich vom Eintritt und Ende eines solchen Umstandes in Kenntnis zu setzen.

Ungeachtet aller in diesen Allgemeinen Bedingungen festgelegten Auswirkungen hat jede Partei das Recht, vom Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zurückzutreten, falls die Einstellung der Erfüllung des Vertrages nach dieser Ziffer länger als drei Monate andauert.

ABTRETUNG

31. Keine der Parteien ist zur Abtretung des Vertrages an Dritte berechtigt. Der Auftragnehmer kann jedoch nach entsprechender schriftlicher Mitteilung an den Kunden die Durchführung der Reparaturarbeiten an einen Dritten untervergeben. Dem Kunden ist die Identität des Subunternehmers mitzuteilen. Eine Untervergabe darf die Pflichten des Auftragnehmers aus diesem Vertrag nicht beeinträchtigen.

STREITBEILEGUNG. ANWENDBARES RECHT

32. Alle sich in Verbindung mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten werden von den ordentlichen Gerichten im Lande des Auftragnehmers endgültig entschieden.

Der Vertrag unterliegt dem materiellen Recht des Landes des Auftragnehmers.

ORGALIME MITGLIEDSVERBÄNDE

DEUTSCHLAND

VDMA Lyoner Straße 18
D - 60528 Frankfurt/Main
Tel : (49).69.660.30 - Fax : (49).69.660.31.511

WSM Goldene Pforte 1
D - 58093 Hagen/Emst
Tel : (49).2331.9588.12 - Fax : (49).2331.9587.12

ZVEI Stresemannallee 19
D - 60591 Frankfurt/Main
Tel : (49).69.630.21 - Fax : (49).69.630.23.17

ÖSTERREICH

FMWI Wiedner Hauptstraße 63
A - 1045 Wien
Tel : (43).1.50.10.50 - Fax : (43).1.505.09.28

FEEI Mariahilfer Straße 37/39
A - 1060 Wien
Tel : (43).1.588.39.0 - Fax : (43).1.586.69.71

BELGIEN

AGORIA "Diamant Building", 80, Bld Reyers
B - 1030 Bruxelles
Tel : (32).2.706.78.00 - Fax : (32).2.706.78.01

DÄNEMARK

DI H.C. Andersens Boulevard 18
DK - 1787 Copenhagen V
Tel : (45).33.77.33.77 - Fax : (45).33.77.33.00

SPANIEN

CONFEMETAL Principe de Vergara 74
E - 28006 Madrid
Tel : (34).91.562.55.90 - Fax : (34).91.562.84.77

SERCOBE Calle Jorge Juan, 47
E - 28001 Madrid
Tel : (34).91.435.72.40 - Fax : (34).91.577.09.10

FINNLAND

MET Etelaräntä 10, SF - 00131 Helsinki 13
Tel : (358).9.192.31 - Fax : (358).9.624.462

SET Etelaräntä 10, SF - 00131 Helsinki 13
Tel : (358).9.192.31 - Fax : (358).9.635.855

FRANKREICH

FIM Maison de la Mécanique
F - 92 038 Paris la Défense Cedex
Tel : (33).1.47.17.60.00 - Fax : (33).1.47.60.16

FIEEC rue Hamelin 11
F - 75 783 Paris Cedex 16
Tel : (33).1.45.05.70.70 - Fax : (33).1.45.53.03.93

GROBBRITANNIEN

BEAMA Westminster Tower - 3 Albert Embankment
GB - London SE1 7SL
Tel : (44).171.793.30.00 - Fax : (44).171.793.3003

GAMBICA
Westminster Tower - 3 Albert Embankment
GB - London SE1 7SW
Tel : (44) 207 793 3044 - Fax : (44) 207 793 7635

METCOM Carlyle House 235/237 Vauxhall Bridge Rd.
GB - London SW1V 1EJ
Tel : (44).171.233.70.11 - Fax : (44).171.828.06.67

IRLAND

IEEF Confederation House 84/86
Lower Baggot Street, IRL - Dublin 2
Tel : (353).1.605.16.76 - Fax : (353).1.638.16.76

ITALIEN

ANIE Via Gattamelata 34, I - 20149 Milano
Tel : (39).02.32.642.42 - Fax : (39).02.32.642.12

ANIMA Via Battistotti Sassi 11, I - 20133 Milano
Tel : (39).02.739.71 - Fax : (39).02.739.73.16

LUXEMBURG

ILTM Rue Alcide de Gasperi 7, BP 1304
L - 1013 Luxembourg
Tel : (352).43.53.661 - Fax : (352).43.23.28

NORWEGEN

TBL Oscars Gate 20, P.O. Box 7072
N - 0306 Oslo 3
Tel : (47).22.59.00.00 - Fax : (47).22.59.00.01

NIEDERLANDE

FME-CWM Boerhaavelaan 40
Postbus 190 NL - 2700 AD Zoetermeer
Tel : (31).79.353.11.00 - Fax : (31).79.353.13.65

METAALUNIE Einsteinbaan 1
Postbus 2600 NL - 3439 Nieuwegein
Tel : (31).3060.533.44 - Fax : (31).3060.531.22

PORTUGAL

ANEMM Estrada do Paço do Lumiar
Polo tecnologico de Lisboa, Lote 13
P - 1600 Lisboa
Tel : (351).1.715.21.72 - Fax : (351).1.715.04.03

SCHWEDEN

VI Storgatan 5 Box 5510, S - 114 85 Stockholm
Tel : (46).8.782.08.00 - Fax : (46).8.782.09.41

SCHWEIZ

SWISSMEM Kirchenweg 4, Case Postale
CH - 8032 Zürich
Tel : (41).1.384.41.11 - Fax : (41).1.384.42.42

UNGARN (Assoziiertes Mitglied)

MAGOSZ Kuny Domokos u.13-15., H - 1012 Budapest
Tel : (36) 1 202 39 85 - Fax : (36) 1 356 00 40

SLOWENIEN (Assoziiertes Mitglied)

MPIA Dimiceva 13, SL - 1000 Ljubljana
Tel : (386) 1589.8309 - Fax : (386) 61 1898 100

TSCHECHISCHE REPUBLIK (Beobachter)

ELA Dacickeho 10 - CZ - 14000 Praha 4
Tel : (420) 2 6121 3623 - Fax : (420) 2 6121 3626

ESTLAND (Beobachter)

EML Mustamae tee 4 - EE - 10621 Tallinn
Tel : (372) 611 5893 - Fax : (372) 656 6640

POLEN (Beobachter)

Federation of the Chambers of the Electromechanical Industries
ul. Pozaryskiego 28 - PL 04-703 Warszawa
Tel : (48)-22-812.20.35

ORGALIME PUBLIKATIONEN

Alle Publikationen sind in englischer, deutscher und französischer Fassung erhältlich oder entsprechend gekennzeichnet
(Weitere Informationen zu den Publikationen finden Sie auf unsere Website: www.orgalime.org)

Vertragsmuster

- Handelsvertreterverträge ⁽⁵⁾
- Vertragshändlerverträge
- Internationaler Technologie-Lizenz-Vertrag (innerhalb EU/EWR).
- Internationaler Technologie-Lizenz-Vertrag (außerhalb EU/EWR)
- OEM-Vertrag ⁽¹⁾
- Konsortial-Vertrag

Leitfäden

- Bankgarantien ⁽³⁾
- AGB-Recht in Europa ⁽¹⁾
- Die Druckgerätebehälter-Richtlinie
- Internationale Entwicklungsverträge ⁽²⁾
- Security for payment in credit sales ⁽³⁾
- Der S 2000-Leitfaden ⁽³⁾

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von mechanischen, elektrischen und elektronischen Liefergegenständen - S 2000 ⁽⁶⁾
- Zusatzbedingungen für die Überwachung der Montage von mechanischen, elektrischen und elektronischen Erzeugnissen - S2000 S ⁽⁷⁾
- Allgemeine Computer-Software-Bedingungen - SW 01 ⁽⁷⁾
- Allgemeine Bedingungen für die Lieferung und Montage von mechanischen, elektrischen und verwandten elektronischen Liefergegenständen - SE 01 ⁽⁶⁾
- Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von speziell konstruierten und gefertigten Komponenten - SC 96
- Allgemeine Wartungsbedingungen – M 2000 ⁽⁵⁾
- Allgemeine Bedingungen für die Serienfertigung – SP99 ⁽⁵⁾
- Bedingungen für die Entsendung von technischem Personal ins Ausland
- Allgemeine Bedingungen für die Reparatur von Maschinen und Anlagen – R02

Andere Publikationen

- Zeichnungen und technische Unterlagen – Eigentum und Schutz gegen unerlaubte Benutzung

(1) Nur Englisch & Französisch

(2) Nur Englisch & Deutsch

(3) Nur Englisch

(4) Auch Spanisch, Italienisch & Russisch

(5) Auch Spanisch

(6) Auch Span, Ital., Portugiesisch & Russisch

(7) Auch Span, Ital. und Portugiesisch

Dies ist eine ORGALIME-Veröffentlichung. ORGALIME ist ein loser Verbund der führenden Wirtschaftsbände des Maschinenbaus, der Elektroindustrie und der Metallverarbeitung aus einundzwanzig europäischen Ländern und sorgt für einen regen Austausch in den Bereichen Recht, Technologie und Wirtschaft

Alle Rechte vorbehalten ©

Herausgeber: Adrian Harris, Secretary General

ORGALIME (Liaison group of the European mechanical, electrical, electronic and metalworking industries)

„Diamant Building“, Bvd Reyers, 80; 5th floor; B - 1030 Bruxelles

Tel : + (32).(2).706 82 35 - Fax : + (32).(2).706 82 50 - E-mail : secretariat@orgalime.org



ANLAGEBLATT

ORGALIME R 02

Findet auf den Vertrag deutsches Recht Anwendung (vgl. Ziffer 32 der ORGALIME-Bedingungen), gelten im Hinblick auf die AGB-rechtlichen Vorschriften des deutschen BGB die ORGALIME-Bedingungen unter Einbeziehung dieser ergänzenden Vereinbarungen.

Zu Ziff. 17 (Ergänzung):

"..., sofern nicht eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nach Ziffer 2 seitens des Auftragnehmers vorliegen".

Zu Ziff. 22 Satz 1 (zu ersetzen durch):

"Mangels anderslautender Vereinbarung haftet der Auftragnehmer 12 Monate ab Erbringung der Reparaturarbeiten".

Zu Ziff. 27 (Ergänzung):

"Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach Ziffer 2. Sie gilt weiterhin nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer jedoch nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei Schäden aufgrund arglistiger Täuschung oder trotz besonderer Garantiezusagen".

Zu Ziff. 28 Abs. 2 Satz 3 (zu ersetzen durch):

"Die Haftungsbeschränkung des Auftragnehmers gilt jedoch nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach Ziffer 2 oder bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Sie gilt weiterhin nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer jedoch nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei Schäden aufgrund arglistiger Täuschung oder trotz besonderer Garantiezusagen".